

Die Grundentlastung in den Ländern Württemberg, Baden, Hessen und Bayern

Von Wolfgang von Stetten

Schon in den Bauernkriegen, in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts, war eine der Hauptforderungen die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Überführung des Grund und Bodens in das Eigentum der bewirtschaftenden Bauern. Aber erst fast drei Jahrhunderte später wurden diese Ideen im Zuge der französischen Revolution und ihrer Auswirkungen im ehemaligen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation durchgeführt. Anders aber als in Frankreich, wo die Forderungen nach Freiheit und Eigentum quasi über Nacht mit großem Blutvergießen verwirklicht wurden, dauerte es in Deutschland fast 50 Jahre von den Anfängen bis zur endgültigen Bereinigung in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Rühmliche Ausnahmen gab es aber auch im alten Reich, so wurde z.B. in Zürich die Leibeigenschaft 1525, in der Deutschordensstadt Mergentheim 1527, in der Grafschaft Weikersheim 1610, in der Oberpfalz um 1620, im kurmainzischen Krautheim 1701 und in Baden 1783 abgeschafft¹.

Der nachfolgende Aufsatz, dessen Materialien hauptsächlich im Rahmen meiner Arbeit über die Reichsritterschaft gesammelt wurden, soll zeigen, wie unterschiedlich die Grundentlastung im hiesigen Gebiet, im reichsritterschaftlichen Kanton Odenwald des fränkischen Ritterkreises, gehandhabt wurde, der in den vier Ländern Württemberg, Baden, Hessen und Bayern aufgegangen ist.

Für den reichsritterschaftlichen Adel brachte die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts umsturzhafter Veränderungen. Trotz vieler Lehensverhältnisse mit benachbarten weltlichen und geistlichen Fürsten hatten sich diese reichsritterschaftlichen Territorien weitgehend den Status eines eigenen unabhängigen kleinen Staates bis hin zur eigenen Gesetzgebung und Hohen Gerichtsbarkeit geschaffen und bewahrt. Rund 1500 dieser kleinen Staaten und „Mini-Staaten“ gab es in Franken, in Schwaben und am Rhein. Nur durch den Zusammenschluß in eine Korporation konnte sich die Ritterschaft über Jahrhunderte gegenüber den mächtigeren Nachbarn behaupten. Spätestens aber im Zuge der Mediatisierung 1806 wurden diese Territorien von den benachbarten Fürsten- und Königshäusern übernommen. Eine endgültige Zuteilung der Gebiete erfolgte erst 1814-1815, nachdem die Obrigkeit bis dahin in manchen Gebieten häufig wechselte. So wurden die Gebiete um Crailsheim – Gerabronn, die erst 1792 preußisch geworden waren, 1806 dem Königreich Bayern zugeteilt, um dann 1809 endgültig an Württemberg zu gelangen. Die Gebiete um Würzburg wechselten 1802/1803 nach dem Reichsdeputationshauptschluß an Bayern, um 1806 unter dem Großherzog von Toscana, einem Bruder des letzten Kaisers, wieder ein eigenes Großherzogtum zu bilden. Dieses fiel dann 1814 erneut an Bayern. Der Primatialstaat, der 1802/1803 für den letzten Kurerzkanzler, den Erzbischof von Mainz,

geschaffen wurde, erstreckte sich auf die Gebiete um Aschaffenburg und später Frankfurt (ab 1809/10 Großherzogtum Frankfurt) und wurde dann 1814/15 zwischen dem Großherzogtum Hessen (Frankfurt) und dem Königreich Bayern (Aschaffenburg) aufgeteilt².

So erging es dem ehemaligen freien Reichsrittern zunächst auch sehr unterschiedlich. In einem knappen Jahrzehnt waren die ehemals gleichgestellten, mit nahezu gleichen Rechten ausgestatteten Reichsritter bei ihren neuen Landesherren in Rechtsstellungen gekommen, deren Unterschiede größer waren als im alten Reich zwischen reichsständischen Fürsten und landsässigem Adel. Gemeinsam war allen Bestimmungen nur das Verbot der Gründung neuer Adelskorporationen. Würzburg und Aschaffenburg hatten die Rechte aus der Sicht der Reichsadeligen der Konförderationsakte entsprechend vorbildlich geregelt, wobei fast kein Unterschied zwischen reichsständischem Adel und Reichsrittern gemacht wurde. Hessen hatte einen vernünftigen Kompromiß zwischen Staatsnotwendigkeit und hergebrachtem Recht geschaffen, und Bayern versuchte, diesen Weg zu beschreiten. In all diesen Ländern hatte der ehemalige Reichsadel gegenüber dem landsässigen Adel noch kleine Privilegien. Württemberg und Baden jedoch nahmen nach guten Ansätzen keinerlei Rücksicht auf die althergebrachten Rechte und die Gefühle der neuen Staatsbürger. Mit teils brutaler Härte wurde den ehemals souveränen Reichsfürsten und Reichsrittern das Ende ihrer Vorrechte beigebracht. Während Württemberg in den persönlichen Rechten wenigstens den „Staatstreuen“ entgegenkam und dem ehemaligen Reichsadel den privilegierten Gerichtsstand, die Schriftsässigkeit und das Patronatsrecht zubilligte, nahm Baden seinen neuen Untertanen auch noch diese Rechte. Wie grotesk diese unterschiedlichen Stellungen waren, zeigt sich an dem Beispiel der Freiherren von Zobel, die in ihren würzburgischen Besitzungen außer dem Souveränitätsrecht fast nichts eingebüßt hatten und in ihren badischen Besitzungen zu gleichgeschalteten Untertanen herabgesunken waren.

In zähen Verhandlungen gelang es den Reichsrittern, beim Wiener Kongreß einige Privilegien wieder herzustellen, die insbesondere die unterschiedliche Behandlung in den verschiedenen Ländern beendete. In Art. XIV der Bundesakte heißt es u.a.: „... Dem ehemaligen Reichsadel werden die Sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial und Forst=Gerichtsbarkeit, Orts=Polizey, Kirchen=Patronat und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt...“

Wenn auch die Landesgesetze die Rechte modifizierten, so übten ehemalige Reichsritter bis 1848 folgende Rechte aus:

1. das Recht, den Aufenthalt frei zu wählen;
2. den privilegierten Gerichtsstand;
3. Vertretung in den Kammern (in Bayern, Württemberg und Hessen in der 2. Kammer, in Baden in der 1. Kammer);
4. das Recht, alte Familienverträge wieder gültig werden zu lassen und neue

Verträge im Rahmen der Landesgesetze über Familienvermögen und Nachfolgefällen zu schließen;

5. die Patrimonialgerichtsbarkeit (in Baden durch Übereinkunft gar nicht erst errichtet, in Württemberg trotz theoretischer Möglichkeit von keinem Reichsritter in Anspruch genommen, in Hessen in freier einzelner Übereinkunft an den Staat abgetreten und nur in Bayern von fast allen Reichsrittern ausgeübt);
6. die Forstgerichtsbarkeit;
7. die Ortspolizei (ähnlich ausgeübt wie die Patrimonialgerichtsbarkeit, wobei bei Verzicht die Gutspolizei und Forstpolizei ausgeübt werden konnte);
8. das Kirchenpatronat;
9. Vorrechtsstellung in der Gemeinde (modifizierte Rechte bei Besetzung des Ortsschultheißenamtes).

Ohne Unterschiede – ob landsässiger Adel oder Reichsadel – mußten sich alle Grundbesitzer im Zeichen der Liberalisierung von vielen Privilegien trennen. So wurden die Leibeigenschaft, die persönlichen Grundlasten und die dinglichen Grundlasten im Laufe der folgenden Jahrzehnte aufgehoben und der Grund und Boden in das volle Eigentum (man unterschied vorher gelegentlich auch zwischen Unter- und Obereigentum) der Bauern überführt. Auch dies geschah in den zum Vergleich herangezogenen Ländern zu sehr unterschiedlichen Bedingungen. Teils wurden Rechte mit, teils ohne Entschädigung aufgehoben, teils waren die Entschädigungshöhen verschieden und insbesondere differierten Zeitpunkt, Art und Weise.

Im nachfolgenden sollen diese Unterschiede für den eng umgrenzten Raum des ehemaligen Kantons Odenwald, der sich über den Raum Heilbronn-Heidelberg-Frankfurt-Würzburg-Crailsheim-Heilbronn erstreckte, klargelegt werden. Die Zahlungen, die die Untertanen zu leisten hatten, und die Lasten, die sie zu tragen hatten, beruhten auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und waren durch unterschiedliche persönliche und sachliche Abhängigkeiten begründet. So gab es die persönlichen Lasten, wie die Fronen (z.B. Hand- und Spanndienste), die Zahlung der Beden (eine Art Vermögenssteuer der Städter für den Stadtherrn), Mortuarien (wie Besthaupt oder Sterbegeld), Leibabdinggebühren (Loskaufgebühren) u.ä. Unabhängig von der Person waren die Gefälle und die Zehnten, die als Entgelt für zur Verfügung gestellten Grund und Boden bzw. Überlassung von sonstigen Rechten vom Grundholden an den Grundherrn gezahlt werden mußten. Oft überschritten sich aber auch die persönlichen und dinglichen Lasten, so daß weder der Zahlungsverpflichtete noch der Zahlungsberechtigte genau wußten, war die Zahlung nun eine Folge der Leibeigenschaft oder eine Folge der Grundherrschaft.

I. Die Entlastung im Königreich Württemberg

Nach dem Tode König Friedrichs am 30.10.1816 ging der junge, fortschrittliche König Wilhelm sofort daran, ein Gesetz auszuarbeiten zu lassen, das zumindest

die persönlichen Grundlasten beenden sollte. Am 18. Nov. 1817 erließ er ein Edikt, das die Leibeigenschaft als solche aufhob. Der Staat, das Königreich an sich, entthob seine Leibeigenen von den an die Leibeigenschaft geknüpften Lasten unentgeltlich. Daher nannte man dieses Edikt auch das sogen. „preiswürdige Edikt“.

Für die adligen Grundherrschaften sollte die Entlassung aus der Leibeigenschaft in freiwilliger Übereinkunft gegen Entgelt geschehen. Dieser weitsichtige Plan Wilhelms brachte ihm jedoch außer der Zustimmung der Betroffenen nur Gegnerschaft ein – nicht nur die Gegnerschaft des Adels im eigenen Lande, sondern auch die Gegnerschaft der übrigen regierenden Häuser in Deutschland, die eine Aufweichung der Adelherrschaft befürchteten. Die Standesherrn, das waren die ehemals regierenden Fürsten und Grafen, drohten dem König, die Sache dem Bundestag in Frankfurt vorzubringen, da sie der Meinung waren, daß dieses Edikt mit Art. XIV der Bundesakte nicht in Einklang zu bringen sei. Da keiner der Standesherrn und Grundherren von der Möglichkeit der freiwilligen Vereinbarung Gebrauch machte, mußte der König einlenken und schloß mit den Standesherrn einen Kompromiß in der Art, daß es einer gutachtlichen Beurteilung des deutschen Bundes überlassen bleiben sollte, ob das Edikt rechtens sei oder nicht. Beide Seiten erklärten im voraus, den Schiedsspruch als verbindlich anzusehen. Bis zu einer Entscheidung sollte der Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit nicht auf die gutsherrlichen Recht und Gefälle der Fürsten angewandt werden⁵.

Obwohl diese Vereinbarung nur für die Fürsten galt, da sich der andere Grundadel einschließlich des ehemaligen Reichsadels nicht auf diesen Passus des Artikels XIV der Bundesakte stützen konnte, wurden auch deren Rechte nicht angetastet.

Die Regierung in Stuttgart legte den Fragenkomplex nicht sofort in Frankfurt vor, sondern schob die Angelegenheit wegen der Befürchtung einer negativen Entscheidung⁶ bis 1836 vor sich her, um dann beim Bund den Antrag zur Entscheidung zu stellen⁷.

Obwohl sich die Kommission schon 1819 für eine „authentische“ Interpretation des Artikels XIV ausgesprochen hatte⁸, brauchte man in Frankfurt weitere 10 Jahre, um endlich zu entscheiden. Eine Fülle von Gutachten über die Frage der gezwungenen Ablösbarkeit von persönlichen und dinglichen Grundlasten wurde von allen Seiten in Auftrag gegeben. So kommt der Professor der Rechte in Tübingen, August Ludwig Reyscher, in seiner Abhandlung „Die grundherrlichen Rechte des Württembergischen Adels“ 1836 zu dem Ergebnis, der Staat sei sowohl formell als materiell berechtigt, über die von Standesherrn und ritterschaftlichen Grundbesitzern ausgeübten grundherrlichen Rechte verbindlich Gesetze zu geben. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Entschädigung vom Staat zu leisten sei⁹. Im Gegensatz zu ihm kommt der Heidelberger Rechtsgelehrte Zachariä zu dem Ergebnis, daß eine Ablösung nicht rechtens sei; wenn sie dennoch geschehe, müsse eine gerechte Entschädigung von seiten des Zehntpflichtigen geleistet werden¹⁰.

In der Zwischenzeit ließ der König, nachdem er mit seinem Edikt von 1817 nicht durchgedrungen war, die Leibeigenschaft auf dem Verfassungswege abschaffen. § 25 der Verfassung von 1819 lautet: „Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben“. Für die königlichen Grundholden wurde das Wirklichkeit; die ehemaligen Leibeigenen der anderen Grundherren zahlten ihren Adelsherren weiterhin Abgaben, das Laudemium, Bed und andere leibeigenschaftliche Abgaben wie Handlohn, Hauptrecht etc. Dies zeigt einmal mehr, wie unklar sich die Pflichtigen darüber waren, welche Abgabe mit der Leibeigenschaft und welche mit dem Grund und Boden verbunden war. Seit 1822 beschäftigte man sich mit der Ablöse-Gesetzgebung für diese persönlichen Lasten. Aber erst durch die Märzereignisse in Paris 1830 wurde die Bearbeitung beschleunigt¹¹. Wir können uns hier auf das Ergebnis beschränken, das in drei Gesetzen vom Oktober 1836 festgehalten wurde¹². Das Gesetz vom 27. Oktober 1836 betraf die Beden oder Bed oder ähnliche alten Abgaben wie Landsteuer, Georgisteuer, Türkensteuer, Hausgenossengeld, Eichzinsgeld u.ä. Die Bed kann als eine Kombinationsabgabe gesehen werden, da sie teilweise für die Befreiung der auf städtischer Markung liegenden Güter vom Handlohn und Hauptrecht erhoben wurden¹³. Insgesamt wurden aufgrund dieses Gesetzes 1,5 Mio. Gulden an die Berechtigten ausbezahlt, davon 150 000 Gulden an den ritterschaftlichen Adel. Welch beachtliche Leistungen zum Teil erbracht werden mußten, zeigt, daß der Fürst Hohenlohe-Öhringen allein für die Stadt Öhringen 26 250 Gulden erhielt¹⁴.

Mit dem Gesetz vom 28. Oktober 1836 wurde die Ablösbarkeit der grundherrlichen Fronen bestimmt. Ausgenommen wurden davon die gemeindlichen und kirchlichen Fronen, die bestehen blieben, wobei auch heute noch nach den neuen Gemeindeordnungen unter gewissen Voraussetzungen gemeindliche Frondienste, die heute Hand- und Spanndienste genannt werden, verlangt werden können. Persönliche Fronen konnte der Pflichtige aufgrund einer komplizierten Berechnung mit dem Zehnfachen des ermittelten Betrages ablösen, dingliche Fronen mit dem 16-fachen Betrag, wobei der Berechtigte, der Grundherr, den 20-fachen bzw. 22 1/2-fachen Betrag vom Staat erhielt; dieser trug die Differenz. Die Entschädigungen aufgrund dieses Gesetzes betragen 4 Mio. Gulden.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1836 regelte die Ablösung der leibeigenschaftlichen Leistungen wie Handlohn, Besthauptrecht, Sterbegeld usw. Nachdem der Staat seine Leibeigenen 1817 ohne Ablösesumme befreit hatte, so war es nun recht und billig, wenn auch die Leibeigenen des Adels ohne eigene Leistungen bei Übernahme dieser Lasten durch den Staat endgültig wirksam befreit wurden. Schwierigkeiten bereiteten auch hier die Berechnungsgrundlagen – angesetzt wurde der 20-fache Betrag eines jährlichen Durchschnittsbetrages nach Abzug von Kosten und 8% Uneinbringlichkeit. Wie gering die leibeigenschaftlichen Leistungen waren, ergibt sich daraus, daß dieses Gesetz nur 348 000 Gulden für das ganze Königreich Württemberg kostete, wobei der gesamte Jahresertrag mit 17 500 Gulden anzusetzen war¹⁵.

Wie aus den Gesetzestexten ersichtlich, lag allen drei Gesetzen eine Besonderheit zugrunde. Der Berechtigte, der Grundherr, erhielt den 20-fachen Jahresbetrag von der Staatskasse, während der Pflichtige, der Leibeigene, nur den 10- bis 16-fachen Betrag an den Staat zu bezahlen hatte. Die Differenz trug das Königreich Württemberg. Die Durchführung der drei Gesetze kostete 2,3 Mio. Gulden¹⁶.

Da auch dieses Gesetz unter Berücksichtigung von Artikel XIV der Bundesakte an die Zustimmung der Standesherrn gebunden war, war in den Gesetzen festgelegt, daß die Gesetze nur mit der Zustimmung der Standesherrn in deren Gebieten angewandt wurden. Der Erbgraf von Waldburg-Zeil gab im Namen der Standesherrn im Kommissionsbericht zu den Gesetzen von 1836 folgende Erklärung ab: „Möge dies neue von seiten der Berechtigten gebrachte Opfer das letzte sein, was gefordert wird!“¹⁷. Nur die Fürsten Oettingen-Wallerstein und die Fürsten Oettingen-Spielberg verweigerten die Zustimmung zu dem Gesetz, und so wurde in den württembergischen Gebieten dieser beiden Fürsten die Ablösung nicht durchgeführt, während in allen anderen Gebieten in den nächsten zehn Jahren das Gesetz verwirklicht wurde. Die Oettinger stimmten erst nach 1848 zu, als es zu spät war. Der Oettinger Untertanen wurde im Grundentlastungsgesetz von 1848 besonders gedacht, da ihnen die Möglichkeit, die persönlichen Lasten abzulösen, so lange vorenthalten wurde.

Die Standesherrn gaben bei der Zustimmung zu diesen Gesetzen sehr deutlich zum Ausdruck, daß die anderen gutsherrlichen Rechte wie Lehensrechte und Zehntgefälle nach ihrer Ansicht nicht angetastet werden dürften. Einsichtiger in die Zeichen der Zeit zeigten sich die ehemaligen Reichsritter, die der Aufhebung der Grundlasten und Eigenmachung der Fallgüter gegen Entschädigung nicht ablehnend gegenüberstanden, wie die Kammerverhandlungen 1845 beweisen¹⁸. In der Kammer wurde besonders von den Vertretern der Betroffenen, den Bauern, die Aufhebung des Zehnten gefordert. Der Zehnte sei deswegen ungerechtfertigt, weil der Fleißige durch eine höhere Abgabe bestraft werde, der Faule aber weniger abführen müsse. Da auch die Regierung die Grundentlastung endlich durchführen wollte, drängte sie seit dem Jahre 1845 massiv auf eine Entscheidung über ihren 1836 eingebrachten Antrag über die Vereinbarkeit der gezwungenen Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte mit Artikel XIV der Bundesakte. Nur Hannover hatte bereits Stellung genommen und 1838 diese Frage bejaht¹⁹. Am 17.9.1846 faßte die Bundesversammlung folgenden einstimmigen Beschluß²⁰: „So wird derselben (Regierung in Stuttgart) hierauf erwidert, daß die Frage in solcher Allgemeinheit auf eine die königlich württembergische Regierung befriedigende Weise nicht beantwortet werden könne, die Bundesversammlung sich daher vorbehalten möchte, etwa an sie gelangende Reklamationen württembergischer Standesherrn gegen jene Edikte nach sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse der bundesverfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.“

Nichtssagender kann ein Beschluß nicht mehr sein, für den man immerhin zehn Jahre brauchte.

Jedoch war die Regierung in Stuttgart schon sehr zufrieden, daß der Beschluß keine Unvereinbarkeit mit dem Artikel XIV festgestellt hat, und so entschloß man sich, eine Ablösung auf gesetzlichem Wege vorzunehmen. Der im Jahre 1847 ausgearbeitete Entwurf lag im Januar 1848 fertig vor und sah Entschädigungen in Höhe des 20- bis 25-fachen Betrages bei Zehnten und sonstigen Gefällen vor, wobei für die Eigenmachung von Fallehen 5% des Gutswertes entrichtet werden sollten. Diese für die adeligen Grundherren sehr günstige Lösung hätte voraussichtlich auch die Zustimmung der Abgeordnetenkommission gefunden. Sie wurde aber noch von der Standesversammlung bekämpft, die immerhin schon bereit war, die Regierungsvorlage zu diskutieren²¹. Die Lage änderte sich aber schlagartig, als die Unruhen der Pariser Februarrevolution 1848 auch auf die deutschen Lande übergreifen. Die Forderung der Bauern hieß nun nicht mehr Ablösung der grundherrlichen Rechte, sondern schlichtweg Aufhebung. Der Widerstand der Standesherrn in der Vergangenheit rächte sich nun. Unter dem Druck der Revolution erklärte man sich schnell bereit, auch mit dem 14- bis 18-fachen Betrag als Ablösungssumme zufrieden zu sein. Jedoch wurde auch diese verminderte Forderung den Verhältnissen nicht mehr gerecht. Schließlich stimmte die Kammer der Standesherrn am 21. März 1848 einem Gesetz zu, das die Besitzveränderungsgebühren und den Blutzehnten mit dem 12-fachen Jahresbetrag, die Gülten, Zinsen und andere ähnliche Abgaben mit dem 16-fachen Betrage für ablösbar erklärte²². Die Abgeordnetenkommission stimmte dem Gesetz einen Tag später zu, der König unterzeichnete am 14. April. Ohne Entschädigung wurde durch das Gesetz der Neubruchzehnte (Art. 18), ein besonderes Ärgernis für die Bauern²³, aufgehoben. Die Ablösung der übrigen noch verbliebenen Zehnten wurde in Aussicht gestellt (Art. 19). Dieses Gesetz wurde am 10. Juni 1849 erlassen²⁴. Es bestimmte, daß jeder Zehnte, außer dem Blutzehnten, der bereits im Gesetz vom 14. April 1848 behandelt worden war, mit dem 16-fachen Grundbetrag nebst 4% Zinsen innerhalb von 25 Jahren abzulösen sei. Die Erste Kammer stimmte diesem Gesetz nicht mehr zu, da sie bereits Ende Mai 1849 ihre Beratung wegen Beschlußunfähigkeit eingestellt hatte²⁵.

An Entschädigung wurden 20 Mio. Gulden bezahlt; die Regierung errechnete aber später, daß der Gewinn der Zahlungspflichtigen 66 Mio. Gulden ausmache, da die Ablösesumme zu niedrig gewesen sei²⁶.

Nicht immer aber war die Bauernbefreiung eine Wohltat für die nunmehrigen Eigentümer des Grund und Bodens. Die Güterzertrümmerung und die Verkäufe der Hofstellen in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts bewiesen, wie leichtfertig mit der neuerworbenen Freiheit umgegangen wurde²⁷. Aber auch die adeligen Familien hatten Schwierigkeiten, die plötzlich hereinkommenden Geldmittel sinnvoll anzulegen²⁸. Einige Familien legten konsequent die Ablöseskapitalien wieder in Grund und Boden an, andere engagierten sich an Industrievorhaben, dritte tilgten alte Schulden und wieder andere verbrauchten das Geld für sich und ihre Familien. Die letzteren Familien mußten dann, als die Kapi-

talien aufgebraucht waren, ihren Besitz aufgeben, weil die verbliebenen Einnahmen die Kosten nicht mehr deckten.

Die Versuche, mit Hilfe der Bundesversammlung die Entschädigungen in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts zu verbessern, ließen sich zunächst für die Berechtigten gut an²⁹. So wurde das Königreich Württemberg vom Bundestag am 25. Oktober 1855 aufgefordert, die Standesherren auf Kosten der Staatskasse voll zu entschädigen³⁰. Nach zähen Verhandlungen wurde vom württembergischen König eine Übereinkunft mit den Standesherren unterschrieben, die anstelle der bisherigen Ablösungsbeträge den 19-fachen Betrag zugrunde legte, wobei zudem noch die Getreidepreise wesentlich angehoben wurden³¹. Alles in allem hätte diese Vereinbarung – wenn sie in Kraft getreten wäre – den Staat 18 Mio. Gulden gekostet. 2 Mio. davon hätte der niedere Adel erhalten. Aber immer neue Forderungen der Stände, insbesondere des Fürsten Oettingen-Wallerstein und dessen weitere Beschwerden in Frankfurt, brachten die Abgeordnetenkammer in Stuttgart zunächst dazu, die Beratungen am 17. April 1858 zurückzustellen, um schließlich das Gesetz am 3. Dezember 1861 endgültig abzulehnen. Die Ablehnung erfolgte mit 63 gegen 24 Stimmen mit der Begründung, „daß sie die zwischen der Kgl. Staatsregierung und den Bevollmächtigten des standesherrlichen Konsortiums unter dem 22. März 1856 abgeschlossene Übereinkunft samt ihren Nachträgen den Rechten und den Interessen des Landes nicht für entsprechend zu erachten vermögen“³². Die Stände hatten den Bogen überspannt und verloren; weitere Versuche, doch noch eine bessere Ablösung zu bekommen schlugen fehl. Der Bundestag in Frankfurt war zu schwach, um zugunsten der Standesherren einzugreifen.

Abgeschlossen wurde die Ablösegesetzgebung mit der Verabschiedung des sogen. „Komplexlastengesetzes“ vom 20. April 1865. Mit diesem Gesetz wurden die Standes- und Grundherren von noch auf ihnen ruhenden Lasten hinsichtlich der Besoldung der Lehrer, der Pfarrer und der Errichtung von Kirchen und Schulen befreit. Das verabschiedete Gesetz von 1865 war der sechste Entwurf der Regierung, die schon seit Anfang der fünfziger Jahre an einem solchen Gesetz arbeitete. Gegen Überweisung des zu entrichtenden Ablösekapitals – es wurde ein 16-facher Betrag zugrunde gelegt – übernahm der Staat die bisher von den Adeligen zu tragenden Lasten. Auch hier wurde den Verpflichteten Teilzahlung eingeräumt.

II. Die Grundentlastung in Baden

Nachdem in Baden nach fast 20-jährigem Kampf der Grundherren gegen die Regierung und Krone mit der Verordnung vom 22. April 1824, die nur für den ehemaligen Reichsadel galt, eine allseits akzeptierte Regelung im Verhältnis zwischen Staat und ehemaligem Reichsadel gefunden wurde, wurde auch die Zehntablösung, die für alle Grundherren galt, in Baden verbindlich gelöst. Bereits am 28. Dezember 1831 wurde das Gesetz über die Aufhebung des Blutzehnten beschlossen, der mit dem 15-fachen Betrag abgelöst werden konnte;

am gleichen Tage erfolgte die entschädigungslose Aufhebung des Novalzehnten (Umbruchzehnten). Mit dieser Regelung waren die ehemaligen Reichsritter nicht einverstanden und beauftragten ihren Vertreter, Friedrich Frhr. v. Zobel als Bevollmächtigten des ehemaligen Ritterkantons Kraichgau und Odenwald, bei der Regierung vorstellig zu werden, um festzustellen, daß die entschädigungslose Aufhebung des Novalzehnten und die geringe Entschädigung für die Fronen und die Blutzehnten nicht mit § 24 der Deklaration vom 22.4.1824 übereinstimmen³³. Die Verhandlungen waren zwar langwierig, führten aber letztlich zu einem Ergebnis, denn 1846 gestand man den Berechtigten, die eine 25-fache Entschädigung forderten, in einem Vergleich den 20-fachen Betrag zu³⁴. Dieses Ergebnis war zum Teil auch auf die Vorstellungen des Frhr. v. Zobel, der den Fall vor die Bundesversammlung in Frankfurt brachte, zurückzuführen, denn mit Beschluß vom 24. Juli 1836 wurde die badische Regierung aufgefordert, das Erforderliche zur Einigung zu tun und von der Einigung mit den Grundherren Anzeige zu machen³⁵. Am 17. Dezember 1833 wurde ein weiteres Ablösegesetz erlassen³⁶. Darin hieß es in § 1: „Aller Zehnte von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden“. Die Ablösung erfolgte mit dem 20-fachen Betrage eines mittleren Ertrages (§ 2); bis 1842 konnten nur die Pflichtigen, d.h. die Bauern, die Ablösung verlangen, ab 1842 durfte auch der Berechtigte sie fordern (§§ 23, 24). Der Staat errichtete eine Zehntschuldentilgungskasse, die den Pflichtigen Ablösekapital auf Anforderung vorschießen mußte. Dieser Betrag mußte mit 4-5% verzinst werden. Über die Modalitäten erfolgte eine eigene Verordnung vom 8. Juni 1836³⁷. Ohne größere Schwierigkeiten, aber auch ohne Hast von beiden Seiten, erfolgte die Ablösung. Der Stand am 1.1.1849³⁸ zeigte, daß von 5860 Zehnten 4706 abgelöst waren. D.h. 80% der Zehnten waren in freier Übereinkunft aufgrund des Gesetzes von 1833 abgelöst. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zehntberechtigten und die Ablösung in den verschiedenen Jahren³⁹.

Zehntberechtigte	Hiervon waren abgelöst in den Jahren									
	1833	1841	1943	1845	1847	1849	1851	1854	1854	
	bis 1841	bis 1843	bis 1845	bis 1845	bis 1847	bis 1849	bis 1854	bis 1854	bis 1857	
1 Mitglieder d. Großherzoglichen Hauses	70	35	65	66	66	66	68	70	70	—
2 Auswärtige Staaten	40	6	10	16	23	26	28	33	39	1
3 Standesherren	493	226	307	373	413	432	451	478	492	1
4 Grundherren	392	125	176	249	286	310	324	365	383	9
5 Privatpersonen	330	77	129	176	214	240	258	280	308	22
6 Pfarrdienste	1808	499	577	761	1060	1276	1471	1704	1787	21
7 Schuldienste	311	128	141	191	234	257	277	303	309	2
8 Kirchl. Rezepturen	275	100	122	166	206	234	247	266	273	2
9 Lokalstiftungen	402	58	92	153	266	280	320	374	395	7
10 Gemeinden	108	37	45	56	67	69	82	93	106	2
11 Domänen- und Forstärar	1522	1297	1414	1466	1505	1516	1522	1522	1522	—
	5751	2588	3078	3673	4300	4706	5048	5488	5684	67

Aus der Übersicht ergibt sich, daß Baden nicht – wie in vielen anderen Ländern – erst durch die Unruhen 1848 zu Grundentlastungsmaßnahmen gezwungen wurde, lediglich ein Gesetz, das die Ablösung des Weiderechts betraf, mußte am 5. August 1848 noch verabschiedet werden⁴⁰.

Im Zuge der 48er Revolution hatte der Großherzog am 14. März 1848 die bevorrechtigte Stellung der Grundherren in den Gemeinden aufgehoben, die ihnen 1824 zugestanden wurde und die nach dem Erlaß der Gemeindeordnung am 16. Februar 1837 erneut bestätigt wurde⁴¹. Lange Verhandlungen in den fünfziger Jahren⁴² führten schließlich 1859 dazu, daß ehemaligen Reichsrittern in einzelnen Verträgen ihre Vorrechtsstellung in den Gemeinden auf der Basis der Deklaration von 1824 wieder zugestanden wurde⁴³. Insgesamt wurden 25 Einzelverträge abgeschlossen, so mit den Adelsheim, Berlichingen, Rüdt, Zobel etc. Es bleibt festzuhalten, daß in Baden – ähnlich wie in Hessen – die Ablösung der persönlichen sowie dinglichen Rechte relativ reibungslos vor sich ging.

III. Die Ablösung in Hessen

Hessen, dem es am besten gelungen war, den ehemaligen Reichsadel in den neuen Staat zu integrieren, zeigte auch in der Ablösegesetzgebung einen fortschrittlichen Weg. So wurden mit Verordnung vom 6. Juni 1811 (Sammlung von 1811) alle noch bestehenden Leibeigenschaftsverhältnisse gegen eine fünf-fache durchschnittliche Jahresertragsentschädigung (§§ 4 und 5) aufgehoben. Mit der Verordnung vom 15. August 1816 (Sammlung von 1816) wurde für die dem Staat Zehntpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, statt in Naturalien den Zehnt in jährliche feste Renten umzuwandeln, „um die großen und mannigfaltigen Hindernisse, welche dem Flor der Landwirtschaft in unseren Staaten durch die Natural-Bezehntung entgegenstehen... soviel als möglich zu beseitigen ...“ Es folgten dann die einzelnen Bestimmungen und Berechnungsgrundlagen. Am 13. März 1824⁴⁴ wurde in langen Verhandlungen in Übereinkunft mit den Standes- und Grundherren das „Gesetz wegen Ablösung der Privatzehnten“ erlassen. Danach war nun auch bei den privaten Grundherren eine Zeitumwandlung in Geldrente möglich. Ausgenommen waren jeweils die Berg-, Salz- und Holzzehnten, die nur in freier Übereinkunft umgewandelt werden konnten (§ 26). Mit Edikt vom 8. April 1819 und dem Gesetz vom 6. März 1824 wurden die Fronen zum 1.1.1825 aufgehoben, teilweise durch Entschädigung der Pflichtigen, teilweise durch Renten aus der Staatskasse.

Bereits am 7. Februar 1821⁴⁵ war, „um die Landeskultur zu fördern und die der Verbesserung des Landbaues entgegenstehenden Hindernisse immer mehr zu entfernen“, der Novalzehnte entschädigungslos aufgehoben worden. Die Ständeversammlung von 1835/1836 gab dann zur Ablösung dieser Renten mit einem einmaligen Festbetrag ihre Zustimmung, um endgültig die Bindung des Untertanen an den Grundherrn zu beenden. Den Verhandlungen mit den privaten Grundeigentümern war bereits am 25. Januar 1831 ein Gesetz für die Provinz Starkenburg und Oberhessen vorausgegangen, das die fiskalischen Renten

mit dem 18-fachen Betrag für ablösbar erklärte. Das aufgrund der Vereinbarung verabschiedete Gesetz⁴⁶ wurde am 27. Juni 1836 vom Großherzog unterzeichnet und übernahm im großen und ganzen die Regelung des Gesetzes von 1831, wobei auch hier der 18-fache Betrag zur Ablösung zugrunde gelegt wurde. Durch die frühere Möglichkeit der Umwandlung der Naturalzehnten in feste Renten war der weitaus größere Teil bereits in Renten umgewandelt, sodaß die Ablösung schnell vor sich ging.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse wurde nach einem besonderen Gesetz vom gleichen Tage angewiesen, den Zahlungspflichtigen die notwendigen Summen gegen 3% Zinsen auszuzahlen. Über die noch nicht umgewandelten Naturalzehnten wurde eine genaue Preiserrechnungstabelle angehängt.

Auch in Hessen war daher bis 1848 der größere Teil der persönlichen und dinglichen Grundlasten in Renten verwandelt bzw. durch Zahlung eines ehemaligen Betrages abgelöst. Das im Zuge der Revolution von 1848 am 7. August 1848 verabschiedete „Gesetz, die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn betreffend“, konnte wegen der noch nicht erfolgten Ablösungen ohne Änderungen auf das Gesetz von 1836 verweisen, ohne daß es neuer Verhandlungen bedurfte oder die Grundherren später neue Verhandlungen – wie in Baden – anstrebten.

IV. Die Entlastung in Bayern

In Bayern verlief die Ablösegesetzgebung völlig anders als in den drei vorher behandelten Ländern. Genauso wie es Unterschiede in der Rechtsstellung der ehemaligen Reichsritter in Bayern gab – es wird daran erinnert, daß dort bis 1848 fast durchweg die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt wurde –, war bis zu diesem Zeitpunkt in der Grundentlastungsfrage praktisch nichts Konkretes geschehen. Dieses ist umso erstaunlicher, als Bayern die Leibeigenschaft mit den dazugehörigen Diensten, Abgaben und Verbindlichkeiten bereits durch die Konstitution vom 1. Mai 1808 mit dem dazugehörigen Edikt vom 31. August 1808 entschädigungslos aufgehoben hatte. Diese persönlichen Grundlasten wurden im Gegensatz zu Bayern in den anderen Ländern meist entschädigt. Zu einer Grundentlastung kam es aber nicht, obwohl es nach dem Edikt vom 8. Februar 1825 und 13. Februar 1826 den Grundholden, d.h. den Pflichtigen des Staates, ermöglicht wurde, ihre Lasten abzulösen. Von dieser Möglichkeit wurde aber fast kein Gebrauch gemacht⁴⁷. Eine Möglichkeit, auch die Grundlasten von privaten Grundeigentümern abzulösen, bestand nicht. Zwar wurde verhandelt, aber die Staatsherrn und insbesondere auch die Kirche waren stark genug, um sich gegen berechnete Wünsche der Bauern durchzusetzen. Die Ereignisse der Revolution von 1848 zwangen dann dazu, die Ablösegesetze im Schnellverfahren durchzuführen. Bereits im April 1848 war der Gesetzentwurf fertiggestellt⁴⁸. Der Entwurf sah einen 18-fachen Betrag als Ablösung für die Pflichtigen vor, wobei die Berechtigten vom Staat den 20-fachen Betrag erhalten sollten. Vertragspartner der Berechtigten, der Grundherren, war somit

der Staat. Der Pflichtige konnte das Ablösekapital in 34 Jahresraten in der Höhe der jetzigen Grundabgabe leisten oder auch bei 9/10 dieser Summe 43 Jahre bezahlen. Bei diesen Zahlungen war die Verzinsung des Kapitals und die Rückzahlung abgegolten. Dieser Gesetzentwurf wurde trotz der sehr großzügigen Regelung von einigen Standesherrn, und wiederum insbesondere der Kirche, mit aller Schärfe verurteilt und bekämpft⁴⁹. Am 18. April 1848 wurde der Gesetzentwurf der Kammer zur Beratung eingebracht und am 23. Mai nach kleinen Korrekturen verabschiedet⁵⁰. In der ersten Kammer, in der zunächst noch erhebliche Widerstände waren, hatte sich besonders der Fürst Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, der spätere Reichskanzler, um die Annahme verdient gemacht. Die Gerichtsbarkeit der Grundherren und die Polizeigewalt jeglicher Art wurde zum 1. Oktober 1848 ohne Entschädigung aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen, die die Abtretung bis zum 5. April 1848 erklärt hatten. Alle übrigen Rechte sollten mit dem 18-fachen Betrag abgelöst werden. Das adelige Jagdrecht auf fremden Boden wurde untersagt und den Gemeinden unterstellt. Obwohl eine Reihe von Instruktionen und Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesteilen in den Jahren 1848-1850 erfolgte⁵¹, ging auch jetzt die Ablösung schleppend vor sich. Noch 1873 mußte ein Gesetz erlassen werden, das die Ablösung beschleunigen sollte⁵². So war in Bayern die Ablösung noch im Gange, als in den drei anderen Ländern Württemberg, Baden und Hessen nahezu auch die letzten Zahlungen an den Staat bzw. an die Tilgungskassen bezahlt waren.

V. Zusammenfassung

Obige Beispiele zeigen sehr deutlich die Eigenstaatlichkeit und Eigenwilligkeit der Staaten des Deutschen Bundes, wobei sich die Beispiele der unterschiedlichen Handhabung der Entlastungen im Deutschen Bund beliebig vermehren ließen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß dort beide Teile am besten führen, wo man sich rechtzeitig zu einer Regelung durchrang und diese mit Zustimmung aller durchgeführt wurde. Zu unterscheiden waren die persönlichen und dinglichen Lasten. Während in Württemberg die persönlichen Lasten mit Hilfe des Staates, der die Ablösung der leibeigenschaftlichen Leistungen ganz übernahm, bei den Fronen teilweise die Differenz zwischen dem, was der Pflichtige zahlen mußte, und dem, was der Grundherr bekam, ausgeglichen wurden, konnte die Grundentlastung durch die starre Haltung der Standesherrn bis 1848 nicht durchgeführt werden, obwohl die Entschädigung den 20- bis 25-fachen Betrag ausmachen sollte. Nach 1848 mußte man sich dann mit dem 12- bis 16-fachen Betrag zufriedengeben; eine Möglichkeit, die Erhöhung auf einen 19-fachen Betrag nachträglich zu erreichen, wurde vertan, weil die Standesherrn in den fünfziger Jahren durch immer neue Forderungen den Bogen überspannten. So blieben in Württemberg die Entschädigungen für die Grundherren am niedrigsten.

In Baden erhielten die Betroffenen durchweg einen 20-fachen Betrag als Entschädigung; hier gingen die persönlichen und dinglichen Entlastungen nahezu reibungslos vor sich. Auch Hessen löste die Frage vorbildlich, wobei man dort eine besondere Zwischenstufe einbaute, die Möglichkeit, den Naturalzehnten in eine feste jährliche Geldrente umzuwandeln. Die Ablösung dieser Rente erfolgte mit dem 18-fachen Jahresbetrag, wobei die Pflichtigen zu einem besonders günstigen Zinssatz von 3% die Ablösesummen vom Staat erhalten konnten. In Bayern, das zwar die persönlichen, mit der Leibeigenschaft zusammenhängenden Lasten 1808 entschädigungslos aufgehoben hatte, brauchte man am längsten, bis die Grundentlastung angepackt und auch abgewickelt wurde, wobei den Grundherren der 20-fache Jahresbetrag zuerkannt wurde, während die Pflichtigen dem Staat, der als Mittler zwischen den Berechtigten und den Pflichtigen auftrat, den 18-fachen Betrag zu zahlen hatten. Mit dem Erwerb der meist von den Familien seit Generationen bewirtschafteten Scholle in Eigentum war eine jahrhundertelange Forderung der Bauern in Erfüllung gegangen.

Literaturverzeichnis

- Gerstner, O.N.: Systematische Entwicklung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtshoheit betreffend. 2 Bände, Ansbach 1850.
- Hausmann, Sebastian: Die Grundentlastung in Bayern. Straßburg 1892.
- Hilger, W.: Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestags über die Mediatisierten von 1816-1866.
- Hofmann, Hans Hubert: Der historische Atlas von Bayern - Teil Franken, 3. Reihe II Heft 2 - Franken seit dem Ende des alten Reiches. München 1955.
- Knapp, Theodor: Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. 2 Bände, Tübingen 1919, Neudruck Aalen 1964.
- Moser, Rudolph: Die bäuerlichen Lasten der Württemberger, insbesondere die Grundgefälle. Stuttgart 1832.
- Neth, Ulrich: Standesherrn und liberale Bewegung. Stuttgart 1970.
- Reinhardt, Otto: Die Grundentlastung in Württemberg. Tübingen 1910.
- Reyscher, August Ludwig: Die grundherrlichen Rechte des württembergischen Adels. Tübingen 1836.
- Schremmer, Eckhard: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe. Stuttgart 1963.
- Stetten, Wolfgang v.: Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Landen. Schwäbisch Hall 1973.
- Forschungen aus Württembergisch Franken. Band 8.
- Tischler, Manfred: Die Leibeigenschaft im Hochstift Würzburg vom 13. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert. Würzburg 1963.
- Weber, Hartmut: Die Fürsten von Hohenlohe im Vormärz. Politische und soziale Verhaltensweisen württembergischer Standesherrn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diss. phil. Tübingen 1974. Forschungen aus Württembergisch Franken Band 11.
- Winkel, Harald: Die Ablösungskapitalien aus der Bauernbefreiung in West- und Süddeutschland. Stuttgart 1968.
- Wöllwarth-Lauterburg, Wilhelm v.: Der neueste Stand der württembergischen Ablösegesetzgebung. Stuttgart 1863.
- Zachariä, Carl Salomono: Die Aufhebung, Auflösung und Umwandlung der Zehnten. Heidelberg 1831.
- Zehnter, Johann Anton: Geschichte des Ortes Messelhausen. Heidelberg 1901.

Anmerkungen:

- ¹ Tischler, Die Leibeigenschaft im Hochstift Würzburg S. 103 und Knapp, Die Zehnten des Hochstifts Würzburg S. 339.
- ² Vgl. ausführlich v. Stetten, Die Rechtsstellung der Reichsritterschaft S. 181ff.
Ein besonders wechselvolles Schicksal mußte der Ort Laudenbach am Main mit seiner Bevölkerung erdulden. Dieser reichsritterschaftliche Ort der Herren von Fechenbach mußte innerhalb von 12 Jahren, von 1803-1815, den Wechsel seiner Obrigkeit zwischen den Fürsten von Löwenstein-Wertheim, dem Landgrafen von Hessen, dem Fürstprimas, dem Großherzog von Hessen, dem Großherzog von Baden und schließlich dem König von Bayern hinnehmen³.
- ³ Vgl. Hoffmann, Ablass II 2.
- ⁴ Neth, Die Reichsritterschaft S. 14.
- ⁵ Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Württembergischen Bauernstandes S. 165.
- ⁶ Neth S. 30.
- ⁷ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1836 S. 414-434.
- ⁸ Hilger, Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages S. 150.
- ⁹ Reyscher S. 192/193.
- ¹⁰ Karl Salomono Zachariä, Die Aufhebung, Auflösung und Umwandlung der Zehnten, Heidelberg 1831.
- ¹¹ Eine Zusammenfassung der bis 1832 erfolgten Gesetze bei Rudolph Moser, Die bäuerlichen Lasten der Württemberger, insbesondere die Grundgefälle S. 301ff. Das „Gefeilsche“ wird sehr eingehend bei Knapp, S. 160ff gebracht.
- ¹² Diese Gesetze im Württembergischen Regierungsblatt von 1836 s. 545ff.
- ¹³ Schremmer, Die Bauernbefreiung in Hohenlohe S. 69.
- ¹⁴ Knapp, S. 177.
- ¹⁵ Winkel kommt in seinen Unterlagen - Die Ablösungskapitalien aus der Bauernbefreiung in West- und Süddeutschland, S. 42 - auf die Gesamtsumme von 330 772 Gulden.
- ¹⁶ Knapp, S. 172.
- ¹⁷ Neth, S. 32.
- ¹⁸ Knapp, S. 174.
- ¹⁹ Protokolle 1838 S. 627/628.
- ²⁰ Protokolle 1846 S. 714.
- ²¹ Neth, S. 31.
- ²² Vgl. Art. 9 des Gesetzes Reg. Blatt von 1848 S. 165ff.
- ²³ Knapp, S. 179.
- ²⁴ Reg. Blatt von 1849 S. 181ff.
- ²⁵ Knapp, S. 181.
- ²⁶ Knapp, S. 182.
- ²⁷ Ausführliche Darstellung mit dem diese Auswüchse bekämpfenden Gesetz bei Zehnter, Geschichte des Ortes Messelhausen.
- ²⁸ Über die Einnahmen und die Verwendung bei verschiedenen Adelshäusern sehr ausführlich Winkel, für Hohenlohe Schremmer, Die Bauernbefreiung in Hohenlohe; vgl. Weber, Die Fürsten von Hohenlohe S. 201ff und S. 269ff.
- ²⁹ Vgl. Hilger, S. 193ff.
- ³⁰ Vgl. Reinhardt, Die Grundentlastung in Württemberg S. 77.
- ³¹ Vgl. Reinhardt, Die Grundentlastung S. 79.
- ³² Wöllwarth-Lauterburg, Der neueste Stand der Württembergischen Ablösegesetzgebung S. 15ff.
- ³³ Generallandesarchiv Karlsruhe 233/31200.
- ³⁴ GLA Karlsruhe 233/31230.
- ³⁵ GLA Karlsruhe 233/31201.
- ³⁶ Staats- und Regierungsblatt 1833 S. 265.
- ³⁷ Staats- und Regierungsblatt von 1836 S. 231.
- ³⁸ Genaue Aufstellung Großes Badisches Regierungsblatt 1849 S. 179ff.
- ³⁹ Tabelle übernommen von Winkel, S. 50.
- ⁴⁰ Eine gute und ausführliche Darstellung für eine Grundentlastung in Baden in einem ehemaligen reichsritterschaftlichen Ort findet sich bei Zehnter, S. 73ff.
- ⁴¹ Regierungsblatt 1848 XIII S. 47.
- ⁴² GLA Karlsruhe 233/31202.
- ⁴³ Vgl. die Einzelverträge GLA Karlsruhe 233/31227.

- 44 Archiv der Großherzoglich-Hessischen Gesetze und Verordnungen, 4. Buch S. 231.
45 Archiv der Großherzoglich-Hessischen Gesetze und Verordnungen, 3. Band S. 245.
46 Regierungsblatt von 1836 S. 373ff.
47 Vgl. Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern S. 135ff.
48 Entwurf bei Gerstner, Systematische Entwicklung des Gesetzes vom 4. Juni 1848 S. 58ff.
49 Hausmann, S. 114.
50 Über die Beratung vgl. Gerstner S. 69ff.
51 Vgl. Zusammenfassungen bei Gerstner.
52 Vgl. Hausmann S. 162/163.